

Erste Verordnung zur Änderung der Fünften Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale)

Begründung:

Es wird, insbesondere auch hinsichtlich der Darstellung des Infektionsgeschehens auf die Begründung zur Fünften Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) Bezug genommen.

Ergänzend ist festzustellen, dass sich innerhalb der letzten Woche insbesondere der positive Trend hinsichtlich des Absinkens der 7-Tage- Inzidenz fortgesetzt und stabilisiert hat.

Die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) betrug im Gebiet der Stadt Halle (Saale)

- am 15. Mai 2021: 95,1
- am 16. Mai 2021: 79,6
- am 17. Mai 2021: 74,6
- am 18. Mai 2021: 75,0
- am 19. Mai 2021: 76,2
- am 20. Mai 2021: 58,2
- am 21. Mai 2021: 45,7
- am 22. Mai 2021: 43,6
- am 23. Mai 2021: 43,6
- am 24. Mai 2021: 43,1
- am 25. Mai 2021: 43,1

Deswegen werden mit dieser Änderungsverordnung einige Schutzmaßnahmen aufgehoben. Dieses betrifft u.a. die bislang in § 8 Absatz 1 angeordnete Pflicht zum Tragen einer Mund–Nasen–Bedeckung im Innenstadtbereich. Auch die in § 8 angeordneten Maßnahmen in Abs. 4 und 5 werden inzwischen als nicht mehr erforderlich betrachtet.

Im Übrigen wurde der Geltungszeitraum der Eindämmungsverordnung bis zum 23. Juni 2021 verlängert. Innerhalb dieses Zeitraums wird regelmäßig überprüft werden, inwieweit die Beibehaltung der übrigen in der Eindämmungsverordnung angeordneten Schutzmaßnahmen ganz oder teilweise weiterhin notwendig ist.